

SVETLANA N. KOVALCHUK

Der baltische Generalgouverneur Fürst Aleksandr A. Suvorov und die Verfolgung der Altgläubigen in Riga

Infolge der auf dem Konzil von 1666/67 offiziell verkündeten Kirchenreform des Patriarchen Nikon spaltete sich die russische Orthodoxe Kirche. Eine Fluchtbewegung der Reformgegner auf livländisches Territorium hatte bereits einige Jahre zuvor eingesetzt. Man kann davon ausgehen, dass sich der religiöse Protest bei den Flüchtlingen mit sozialem Protest gegen die Vorherrschaft der Leibeigenschaft und die Willkür der Gutsherren verband. Einige Quellen deuten auf die Anwesenheit dieser Anhänger des alten Glaubens, der sog. Altgläubigen (*starovery*) – die im Russischen auch als *starobryjadcy* oder *raskol'niki* bezeichnet werden, also „Anhänger des alten Ritus“ bzw. „Schismatiker“, „Spalter“ –, bereits in der Mitte des 17. Jahrhunderts hin. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang die kurländisch-litauische Chronik des „Chronisten von Degučiai“¹. Diesem Dokument zufolge sind die ersten Gruppen von Altgläubigen 1659 im Herzogtum Kurland, im bis heute existierenden Dorf Vojnovo eingetroffen. Im Jahre darauf wurde bei Daugavpils, im Dorf Liginiski eine Gebetskirche errichtet, die erste des „altorthodoxen Christentums“. Als Grund für die Umsiedlung werden in dieser Quelle die religiösen Verfolgungen erwähnt: Die Menschen seien „vor dem Zorn des Patriarchen“ geflohen². 1670 erteilte Herzog Jakob von Kurland und Semgallen der Ansiedlung der Altgläubigen an der Düna das Stadtrecht, sodass Jakobstadt (lett. Jēkabpils) gegründet wurde. Zwischen 1673 und 1675 bildete sich eine Gemeinde im Dorf Lomy im lettgallischen Bezirk Preiļi.

Diese Angaben sind der Ausgangspunkt für die Geschichte der Altgläubigen auf dem Gebiet der heutigen Republik Lettland. Seit dieser Zeit siedelten sich Altgläubige allmählich in der Region an, aber besonders in Lettgallen entwickelte sich eine sehr hohe Siedlungsdichte der ländlichen russischen

¹ Г. В. МАРКЕЛОВ, Дегутский летописец [Der Chronist von Degučiai], in: Древлехранилище Пушкинского дома. Материалы и исследования, Ленинград: Наука, 1990, S. 166–248.

² Ibid, S. 192.

altgläubigen Bevölkerung³. Im Wesentlichen finden sich diese Informationen auch in der neuesten, auf lettischen, russischen und weißrussischen Archivmaterialien beruhenden wegweisenden Untersuchung des Experten für die Geschichte der Altgläubigen in Lettland, Vladimir Nikonov, bestätigt⁴.

Zwar ist bekannt, wann die ersten Altgläubigen nach Lettgallen kamen, doch ist es unmöglich, einen Zeitpunkt für ihre Ankunft in Riga bzw. in Livland zu nennen. Dabei wurden Riga und das Gouvernement Livland bereits 1721 offiziell dem Russländischen Reich angeschlossen, lange vor Lettgallen (1772) und Kurland (1795). Immerhin ist bekannt, dass die erste Kirche der Altgläubigen in Riga, die Grebenščikov-Kirche, entweder 1760 oder 1770 errichtet wurde⁵. Bemerkenswerterweise befand sich diese erste

³ Арнольд А. ПОДМАЗОВ, Наша история. Первые старообрядческие общины в Латвии [Unsere Geschichte. Die ersten altgläubigen Gemeinden in Lettland], in: Поморский вестник 1 (8), Рига: Издание старообрядческого общества Латвии, 2001, S. 13 f. Zur Geschichte der Altgläubigen in Lettland siehe Антонина А. ЗАВАРИНА, Русское население Восточной Латвии во второй половине 19 – начала 20 века. Историческо-этнографический очерк [Die russische Bevölkerung Lettlands. Zweite Hälfte des 19. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Historisch-ethnographischer Abriss], Rīga: Zinatne, 1986; Arnold PODMAZOV, Vec ticība Latvijā [Das Altgläubigentum in Lettland], Rīga: LU FSI, 2001; Владимир В. НИКОНОВ, Резекне. Очерк истории с древнейших времен до апреля 1917 года [Rēzekne. Abriss der Geschichte von den ältesten Zeiten bis zum April 1917], Riga: Zinatne, 2000; Русские в Латвии. Из истории и культуры староверия [Russen in Lettland. Aus der Geschichte und Kultur des Altgläubigentums], hg. v. Борис Ф. ИНФАНТЬЕВ, Рига: ВЕАН, 2002; zu den Altgläubigen Rigas vgl. ausführlich Иван Н. ЗАВОЛОКО, О старообрядцах г. Риги. Исторический очерк [Über die Altgläubigen Rigas. Historischer Abriss], Riga: Издательство Рижского кружка ревнителеей старины при обществе „Гребенщиковское училище“, 1933; Светлана Н. КОВАЛЬЧУК, Baltijas ģenerālgubernators kņazs A. A. Suvorovs un vec ticībnieku vajāšana XIX. gs. 40.–50. gados [Der baltische Generalgouverneur Fürst A. A. Suworov und die Verfolgung der Altgläubigen in den 1840er und 1850er Jahren], in: Latvijas Vēstures institūta žurnāls 2003, 2, S. 22–34; ДИЕС., Рижские староверы в период гонений в 40–50-е годы 19 века [Die Rigaer Altgläubigen in der Zeit ihrer Verfolgung in den 1840er bis 1850er Jahren], in: Староверие Латвии, Riga: IFS, 2004, S. 280–289.

⁴ Владимир В. НИКОНОВ, Староверие Латгалии. Очерки по истории староверческих обществ Режицкого и Люцинского уездов (2-я половина XVII – 1-я половина XX вв.) [Das Altgläubigentum Lettgallens. Skizzen zur Geschichte der altgläubigen Gemeinden in den Bezirken Rēzekne und Ludza (zweite Hälfte des 17. bis erste Hälfte des 20. Jahrhunderts)], Резекне: Издание Резекненской кладбищенской старообрядческой общины, 2008. In dieser Arbeit wird die Geschichte der Altgläubigen nur in den Bezirken Lettlands behandelt, die vor dem lettisch-sowjetischen Friedensvertrag vom 11.8.1920 zum Gouvernement Vitebsk gehörten.

⁵ Vgl. Арнольд А. ПОДМАЗОВ, Рижские староверы [Die Altgläubigen Rigas], zu finden auf der Homepage des Instituts des russischen Kulturerbes in Lettland (*Latvijas Krievu kultūras mantojuma institūts*), URL: <http://www.russkije.lv/ru/about/us.html> (letzter

Kirche auf dem Grundstück und im Haus des Kaufmanns der Großen Gilde Simeon D'jakonov. Nach unbestätigten Angaben versuchten die Altgläubigen in Riga ein Kloster zu gründen, doch konnten sich die strengen Klostervorschriften in der städtischen Umwelt nicht durchsetzen. Auf dem Gebiet des heutigen Lettland haben die Altgläubigen übrigens nirgends die Traditionen des Klosterlebens aus den inneren russischen Gouvernements umgesetzt. Immerhin hatte die ökonomische Tätigkeit der Rigaer Altgläubigen schon an der Schwelle vom 18. zum 19. Jahrhundert bedeutende Ausmaße erreicht. Die Stadtverwaltung hat dieser erfolgreichen wirtschaftlichen Aktivität keinerlei nennenswerte Hindernisse in den Weg gelegt. Die wenigen Quellen, über die wir verfügen, berichten davon, dass sich die Altgläubigen-gemeinschaft Rigas im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts, trotz der großen materiellen Verluste im Krieg von 1812, erfolgreich weiterentwickelte. Auch wenn es sich dabei nur um einige Dutzend Personen handelte, besaßen Altgläubige Fabriken⁶ und Grundstücke, sie bauten zwei Bethäuser (*моленная*) und entwickelten ein weit verzweigtes soziales Netz mit einem Krankenhaus, einem Waisenhaus, einer Schule und einem Armenhaus für ihre Glaubensbrüder.

Möglicherweise hatte die verhältnismäßig friedliche Existenz der Altgläubigen im Verlauf eines Jahrhunderts vor allem in Riga, Livland und Kurland auch etwas mit dem besonderen Autonomiestatus der Ostseeprovinzen im Rahmen des Russländischen Reichs zu tun. Erst seit der Volkszählung von 1782 können wir auch statistisch etwas darüber erfahren, wie viele Russen in den baltischen Gouvernements gelebt haben. Aber erst „dank“ der feindseligen, ja zuweilen aggressiven Haltung der Machtorgane gegenüber den Altgläubigen kennen die Historiker die Anzahl der Altgläubigen, denn die religiös Andersdenkenden wurden bis zu zwei Mal pro Jahr genauestens erfasst.

Zugriff 10.10.2010); näheres z.B. zu Fedor Nikiforovič Samanskij, der als Initiator und erster geistlicher Lehrer der Rigaer Altgläubigen gilt, bietet DERS., Рижское старообрядчество в 18 веке [Das Rigaer Altgläubigentum im 18. Jahrhundert], in: Поморский вестник Nr. 3 (18), Riga: Издание Старообрядческого общества Латвии, 2005, S. 28 f.

⁶ Juris [Georgs] JENŠS, Kapitalistiskā manufaktura Vidzemē 18.gs. beigās un 19. gs. sākumā [Die kapitalistische Manufaktur in Livland am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts], Riga: LV izdevniecība, 1951; auf Russisch erschienen als: Георг ЕНШ, Капиталистическая мануфактура в Лифляндии в конце 18 и начале 19 веков [Die kapitalistische Manufaktur in Livland am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts], Riga: Госиздат, 1951.

Diese Erfassung wurde besonders während der Regierungszeit von Kaiser Nikolaus I. verstärkt⁷.

In der historischen Literatur sind die Einschränkungen, denen die Altgläubigen im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts im Russländischen Reich unterworfen wurden, recht ausführlich beschrieben worden, was vor allem für die Ausgrenzungsmaßnahmen gilt, die vom Saratover Gouverneur Aleksandr B. Golicyn oder vom Moskauer Generalgouverneur Fürst Dmitrij V. Golicyn ausgingen. Unter Nikolaus I. haben die Gouverneure auf dem ihnen anvertrauten Territorium – neben Moskau und Saratov z.B. in Irgiz nördlich des Aralsees – nicht nur mit ökonomischen Methoden gearbeitet. Zum Teil wurden auch polizeiliche und psychologische Mittel der Einschüchterung angewandt, zuweilen bediente man sich sogar des Militärs⁸. Demgegenüber ist über die Verfolgung der Altgläubigen in Riga und Dorpat zu der Zeit, in der Fürst Aleksandr A. Suvorov (1804–1882) baltischer Generalgouverneur war, d.h. von 1848 bis 1861, nicht so sehr viel bekannt. Eigentlich gibt es zu diesem Thema nur einige wenige Artikel des bekannten Schriftstellers Nikolaj Leskov⁹. Allerdings verfügt das Lettische Historische

⁷ Über die Einwohnerzahl Rigas kann man sich in den Archiven informieren oder in der umfangreichen Monographie von Rita BRAMBE, *Rīgas iedzīvotāji feodālisma perioda beigās* [Die Einwohner Rigas am Ende der Epoche des Feudalismus], Rīga: Zinātne, 1982; auf Russisch erschienen als Рита БРАМБЕ, *Жители Риги в конце эпохи феодализма* [Die Einwohner Rigas am Ende der Epoche des Feudalismus], Рига: Зинатне, 1982. Hiernach lebten 1802 3.998 Russen in Riga, d.h. 13,9% der 28.822 Einwohner; 1820 stellten die 10.821 Russen 25,9% der 41.765 Einwohner; 1854 machten 15.098 Russen 27,7% der 54.536 Einwohner aus. Zum 1.1.1853 lebten 8.282 Altgläubige in Riga, am 1.1.1854 wurden nur noch 7.756 gezählt. Siehe die entsprechende Liste in: Latvijas Valsts vēstures arhīvs (Lettisches Historisches Staatsarchiv, im Folgenden: LVVA), Fond 3, Findbuch 10, Akte 320, Bl. 101. Die Anzahl der Altgläubigen verringerte sich aufgrund ihres Todes oder ihrer Ausreise aus den Ostseeprovinzen. Zwei von ihnen wurden in den Kaukasus verbannt. Nur 136 Personen konvertierten zur Orthodoxie oder zum sog. Einglauben (*единоверие*), mit dem sie, ohne ihre Traditionen ganz aufzugeben, in den Schoß der Orthodoxen Kirche zurückgelockt werden sollten.

⁸ So z.B. bei der Schließung der Klöster im Gouvernement Saratov, die sich von 1827 bis in die 1840er Jahre hinzog. Ausführlich zur hierzu die Homepage des Auferstehungs-Männerklosters in Irgiz: <http://maksimilian.ru> (letzter Zugriff 13.6.2009). Ефимий С. ЛЕПЕШИН, Из истории Московской Поморской старообрядческой общины [Aus der Geschichte der Moskauer Pomorskaja Altgläubigengemeinde], in: Старообрядческий церковный календарь на 1985 г., Рига 1985, S. 49–51.

⁹ Leskovs Artikel zum Thema: Николай С. ЛЕСКОВ, Русские деятели в Остзейском крае. (Свои и чужие наблюдения, опыты и заметки) [Russische Persönlichkeiten in der Baltischen Region. (Eigene und fremde Beobachtungen, Erfahrungen und Bemerkungen)], in: Исторический вестник 1883, Bd. 14, S. 237–263, 492–519; DERS., УНИЗИТЕЛЬНЫЙ ТОРГ

Staatsarchiv in Riga über mehrere Tausend Akten, in denen sich die Lage der Altgläubigen Lettlands, Kurlands und Estlands in den 1830er bis 1850er Jahren widerspiegelt.

Besonderheiten der religiösen Traditionen der Altgläubigen in Livland

Wer waren nun diese Altgläubigen, was zeichnete sie aus? An dieser Stelle ist es notwendig, in der gebotenen Kürze die Terminologie jener Jahre und damit die verschiedenen Gruppen der Altgläubigen vorzustellen, die sich vor allem bei der Ausübung des Ritus unterschieden. Damals war es unter den so genannten „Altritualisten“, wie der russische Begriff *staroobradcy* (Altgläubige) eigentlich übersetzt werden müsste, üblich, zwischen den *popovcy*, den „priesterlichen“, die in ihren eigenen Kirchen das Sakrament der Priesterweihe ausübten, und den *bezpopovcy*, die ohne Priester ihrem Glauben nachgingen, zu unterscheiden. Die *popovcy* übten weiterhin alle sieben Sakramente des Christentums aus, benutzten dabei aber nur die alten Bücher aus der Zeit vor der Reform des Gottesdienstes Mitte des 17. Jahrhunderts. Nicht zuletzt weil diese durch Kopisten entstellt worden seien, wie es in den „Verordnungen über die Schismatiker“ hieß, auf die sich Generalgouverneur Suvorov berief¹⁰, konnte man hier Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften für den reformierten orthodoxen Ritus erkennen, deretwegen sie von der Regierung verfolgt wurden. Allerdings gab es in Riga immer nur recht wenige *popovcy*; diese stammten aus Moskau, wo sie der einzigen altgläubigen Kirche am Rogožskoe-Friedhof angehört hatten¹¹.

[Ein erniedrigender Handel], in: *ibid.* 1885, Bd. 20, S. 281–298; DERS., *Благословенный брак (Характерный пропуск в исторической литературе)* [Die gesegnete Ehe (Eine charakteristische Lücke in der historischen Literatur)], in: *ibid.* 1885, Bd. 20, S. 499–515; DERS., *О рижских прелестницах и о благословенных браках* [Über die reizenden Rigerinnen und gesegnete Ehen], in: *ibid.* 1885, Bd. 22, S. 228–232.

¹⁰ Einem seiner Briefe vom 26.11.1851 legte Fürst Suvorov Auszüge aus diesen „Verordnungen über die Schismatiker“ (*Постановления о раскольниках*) bei, in denen es hieß, dass die „Schismatiker“, abgesehen von den speziellen Sekten der *skopcy* und der *duchoborcy*, in die *popovcy* und die *bezpopovcy* einzuteilen seien. Die *popovcy* befolgten alle sieben christlichen Sakramente: 1. Priesterweihe, 2. Taufe, 3. Myron-Salbung, 4. Krankensalbung, 5. Eucharistie, 6. Beichte, 7. Ehe. Auch zum Folgenden siehe diesen Brief Suvorovs an den Livländischen Zivilgouverneur Heinrich Magnus Wilhelm von Essen, 26.11.1851, in: LVVA 3-10-263, Bl. 284.

¹¹ Den *popovcy* gelang es in Riga nicht, eine eigene Kirche zu eröffnen. Diese Richtung existiert auch heute noch. Nähere Informationen zu ihnen finden sich auf der Homepage

Auch die *bezpopovcy*, die nach einem ihrer Oberhäupter aus dem späten 17. Jahrhundert, Feodosij Vasil'ev, auch *fedoseevcy* genannt wurden, waren Vertreter unterschiedlicher Schattierungen innerhalb des Altgläubigentums. Nur sie sollte man im strengen Sinne als *raskol'niki* bezeichnen. Zu ihnen zählte die überwältigende Mehrheit der Altgläubigen in den Ostseeprovinzen. Sie lehnten die Priesterwehe der *popovcy* ab und wählten ihre Oberhäupter unter den angesehensten Mitgliedern der Kirchengemeinde. Da diese das Sakrament der Ehe nicht vollziehen durften, verzichteten sie darauf und lebten aus Sicht der Orthodoxie ein „unzüchtiges Leben“, auch wenn das Ritual der Eheschließung mit der Zeit aufkam, ohne dass es dem Vollzug eines Sakramentes gleichgestellt worden wäre. Auch die orthodoxen „Heiligen Mysterien“ (Sakramente) der Eucharistie, der Myron-Salbung und der Krankensalbung wurden von ihnen aus demselben Grund abgelehnt. Ihre geistigen Väter oder Lehrer (*наставники*), wie sie ihre geistigen Oberhäupter nannten, durften gemäß der im Rigaer Grebensčikov'schen Bethaus geltenden Auffassung über die Riten die Taufe, die Beichte und die Eheschließung vollziehen, wobei Letzteres hieß, dass sie die zukünftigen Eltern mit Gebeten segnen durften.

Unter den Verfolgungen, den Unterdrückungen und der Überwachung durch die Polizei in den drei Ostseegouvernements hatten aber nicht nur die Altgläubigen, d.h. die *popovcy* und *fedoseevcy*, sondern auch andere kleinere Gruppen „abtrünniger Schismatiker“ zu leiden. Zu diesen verfolgten Gläubigen, deren religiöse Auffassungen auch nicht mit den Nikonschen Normen der Orthodoxen Kirche übereinstimmten, zählten die *skopcy*, die *duchobory*, die *molokane*, die *chlysty* sowie die *subbotniki* bzw. *židovstvujuščie*¹².

Zur Person Aleksandr Suvorovs

Die Gouverneursposten in Livland und Kurland hatten schon immer bekannte Militärs wie die Fürsten Anikita und Nikolaj Repnin, Peter Graf von Lacy, George Browne, Graf Peter von Buxhöwden, Marquis Filippo Pauluc-

<http://www.rpsc.ru> (letzter Zugriff 12.6.2009). Übrigens gehörte der weiter unten im Text erwähnte Kaufmann Kuznecov zu den *popovcy*.

¹² Ausführlich zum Altgläubigentum siehe Сергей А. ЗЕНЬКОВСКИЙ, Русское старообрядчество [Das russische Altgläubigentum], Минск: Белорусский Экзархат, 2007; Староверие Балтии и Польши. Краткий исторический и биографический словарь [Das Altgläubigentum im Baltikum und in Polen. Kleines historisches und biographisches Wörterbuch], hg. v. Василий БАРАНОВСКИЙ / Григорий ПОТАПЕНКО, Vilnius: Aidai, 2005.

ci und viele andere innegehabt. Am Ende der 1840er Jahre bekleidete das Amt des baltischen Generalgouverneurs in Riga mit Fürst Aleksandr Arkadijevič Suvorov-Rymnikskij ein Enkel des legendären russischen Feldmarschalls Aleksandr V. Suvorov (1729–1800). Der jüngere Suvorov war ein für seine Zeit außergewöhnlich gebildeter Mann, der die Universität Göttingen absolviert hatte und sich in der westeuropäischen Kultur und ihren Wertvorstellungen bestens auskannte. Er hatte in der Armee Karriere gemacht und war schließlich für über zwölf Jahre Generalgouverneur in den Ostseeprovinzen: vom 1. Januar 1848 bis zum 23. April 1861. Seinen Dienst trat er allerdings nicht zuletzt wegen der revolutionären Unruhen in Westeuropa erst am 23. März an¹³. Vor allem in der deutschsprachigen Literatur wurde Suvorov stets in den höchsten Tönen gelobt. Alexander Tobien sprach von einer „der glücklichsten Perioden baltischen Lebens“, die die Ostseeprovinzen unter Suvorov geschenkt worden seien¹⁴.

Die ersten Treffen des neuen Generalgouverneurs mit Vertretern verschiedener ethnischer und religiöser Gruppen in Riga erwiesen sich dabei wohl als ein wegweisendes Modell für die darauf folgenden Jahre. Damals begrüßte der „durchlauchtigste Fürst“ bei einem Empfang verschiedener gesellschaftlicher Stände eine Delegation orthodoxer Letten recht unhöflich und beinahe grob, wie sich später Jurij F. Samarin erinnerte, der damals dienstlich in Riga weilte¹⁵. Der Fürst hielt es auch nicht für notwendig, seine feindselige Einstellung gegenüber den Altgläubigen zu verheimlichen, während diese sich bei dieser Gelegenheit ihm gegenüber sehr freundlich gezeigt hätten. Als Antwort auf die Begrüßung der „sehr geehrten Altgläubigen“ – Suvorov nutzte in der damaligen Terminologie das pejorative Wort

¹³ Zu Suvorov siehe *Русский биографический словарь* [Russisches Biographisches Wörterbuch], Bd. 20, Санкт-Петербург: Имперское Русское Историческое О-во, 1912, S. 1–7; weitere Informationen zu seinem Werdegang finden sich in der ihm zum 50. Dienstjubiläum gewidmeten Broschüre *Пятидесятилетний юбилей князя Италийского графа Александра Аркадьевича Суворова-Рымникого. 1-го января 1826–1876* [Das 50. Dienstjubiläum des Italienischen Fürsten Graf Aleksander Arkadijevič Suvorov-Rymnikskij, 1. Januar 1826 bis 1876], Санкт-Петербург: Тип. Императорской Академии Наук, 1876.

¹⁴ Alexander von TOBIEN, *Die livländische Ritterschaft in ihrem Verhältnis zum Zarismus und russischen Nationalismus*, Bd. 1, Riga: Löffler, 1925, S. 106.

¹⁵ Die ersten Tage des Aufenthalts von Suvorov in Riga sind von Jurij Samarin beobachtet worden, der vom Sommer 1846 bis Ende Mai 1848 im Auftrag des Innenministeriums im Rahmen der Chanykov-Stackelberg-Kommission dienstlich in Riga war. Seine Eindrücke teilte er dem in Kiev lebenden Vladimir Šul'gin mit; diesen Briefwechsel nutzte später der Schriftsteller Nikolaj Leskov. Siehe ЛЕСКОВ, *Русские деятели* (wie Anm. 9).

raskol'niki (Schismatiker) –, die sich mit der Bitte um die Befreiung ihrer Söhne von der Rekrutierung an ihn gewandt hatten, soll der Fürst nur die folgende Frage gestellt haben: „Was für Söhne habt ihr denn, wenn Ihr wie die Hunde heiratet?“ Im beleidigenden Ton fuhr er fort, sie könnten ja gleich nach dem Stammbaum seines ihn bei dem Treffen offenbar begleitenden Rüden suchen¹⁶. Auch mit der orthodoxen Geistlichkeit verscherzte es sich Suvorov gleich nach seiner Ankunft in Riga. Vor allem der orthodoxe Bischof von Riga und Mitau (lett. Jelgava) Filaret (weltlicher Name: Gumi-levskij) war unangenehm erstaunt, als der neue Generalgouverneur es vorzog, einer Vorstellung von „Die Hochzeit des Figaro“ im Deutschen Theater beizuwohnen, anstatt am Vorabend von Mariä Verkündigung – ein in die Fastenzeit fallendes Kirchenfest – die Kirche zu besuchen¹⁷.

Demgegenüber betonte Suvorov sein Wohlwollen gegenüber der deutschen Bevölkerung der Ostseeprovinzen, die ihrerseits den neuen Generalgouverneur als Freund der Deutschen begrüßte. Hiervon hatte man sich schon nach seinem ersten Bericht überzeugen können, in dem er offen und eindeutig für die Erhaltung aller Privilegien eingetreten war, die den Deutschbalten nach den Kapitulationen von 1710 mit dem Vertrag von Nystadt 1721 zugestanden worden waren. Suvorov versuchte mit aller Macht, die unangenehmen Erinnerungen zu tilgen, welche die Provinzen noch mit der zweijährigen Amtsperiode seines Vorgängers Evgenij A. Golovin (1845–1847) verbanden¹⁸.

Diese schwierigen Beziehungen zwischen Suvorov und den verschiedenen ethnischen und religiösen Gruppen resultierten in diametral entgegengesetzten Urteilen, Meinungen und Einschätzungen der Zeitgenossen gegenüber seiner Tätigkeit als Generalgouverneur der Ostseeprovinzen. Auf der einen Seite ergingen sich die Deutschbalten in ergebenen Lobreden; als Beispiel dieser Begeisterung kann die Suvorov-Biographie Arnold von Tideböhls

¹⁶ Im russischen Original: „Какие у вас сыновья, когда у вас собачьи свадьбы?“ Zit. n. ЛЕСКОВ, Русские деятели (wie Anm. 9), S. 245.

¹⁷ Ibid., S. 240 f. Suvorovs Beziehungen zur orthodoxen Kirche wären einen eigenen Beitrag wert. Sie wurden auch nach dem Wechsel im höchsten Amt der Staatskirche in den Ostseeprovinzen, d.h. nach dem Wechsel von Filaret zu Erzbischof Platon (Gorodeckij) im November 1848 nicht besser.

¹⁸ Hierbei ging es insbesondere um das Verhalten Golovins in der Frage der Konversionen der Esten und Letten zur Orthodoxie und der Einführung des Russischen als Amtssprache in den Ostseeprovinzen. Letzteres wurde auf Betreiben Suvorovs vertagt. Vgl. TOBIEN, Die Livländische Ritterschaft (wie Anm. 14), S. 105 f.; Edward C. THADEN (with the collaboration of Marianna Forster THADEN), *Russia's Western Borderlands, 1710–1870*, Princeton, NJ: Princeton University Press, 1984, S. 178–180.

dienen, des Kanzleiverwalters des Baltischen Generalgouverneurs, der aufrichtig den politischen Scharfblick des Fürsten pries¹⁹. Dagegen stehen die kritischen Beurteilungen Samarins und Leskovs. Letzterer war bald nach der Abreise des Fürsten als Beamter des Bildungsministeriums 1863 zur Inspektion der Altgläubigenschulen nach Riga geschickt worden²⁰.

Das Ziel dieses Aufsatzes ist aber nicht die Analyse der zum Teil recht widersprüchlichen Ansichten über Suvorov, sondern vor allem die Frage, warum die Verfolgung der Altgläubigen während dessen Amtszeit so intensiv war. Dafür wurde die Dokumentation aus den 1840er und 1850er Jahren ausgewertet, die unmittelbar die Altgläubigen behandelt. Hierzu gehören u.a. die Bestände der Kanzlei des Livländischen Gouverneurs (*Канцелярия Начальника Лифляндской Губернии*)²¹, in der sich zahlreiche Originalschriftstücke befinden, die Suvorov seinerzeit eigenhändig unterzeichnet hat. Hierin spiegeln sich die Auffassungen der Regierung, d.h. der Zaren Nikolaus I. und Alexander II., sowie die Meinung des Fürsten selbst in Bezug auf die jeweilige Haltung gegenüber den Altgläubigen in Riga und Dorpat.

Die russischen Zaren und die Altgläubigen

Während die Geschichte der Altgläubigen im Russländischen Reich im 17. und 18. Jahrhundert von zahlreichen dramatischen Ereignissen weiß, war ihre Lage in Riga und Livland seit dem Anschluss an das Imperium durch eine weitaus friedlichere Entwicklung ohne finstere Seiten gekennzeichnet. Seit der Einnahme Rigas durch Peter I. 1710 bis zum Ende der 1820er Jahre sind uns keine Fakten bekannt, die von einer Verfolgung der Altgläubigen in dieser Region künden. Es sei aber betont, dass bis zum Ende des 18. Jahr-

¹⁹ Arnold von TIDEBÖHL, Fürst Alexander Suworow, General Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland 1848–1861, Riga: W.F. Häcker, 1863.

²⁰ Über den Aufenthalt Leskovs in Riga gibt es eine spezielle Akte unter der Bezeichnung Дело канцелярии Остзейского генерал-губернатора. О командировании Министром народного просвещения литератора Николая Лескова в г. Ригу, для изучения раскольничьих школ. Началось 26 июля 1863 года. Кончилось 19 августа 1863 года [Über die Dienstreise des Schriftstellers Nikolaj Leskov für das Ministerium für Volksaufklärung nach Riga zur Inspektion der altgläubigen Schulen. Begonnen am 26. Juli 1863, beendet am 19. August 1863], in: LVVA 231-6-9401. Als Ergebnis seiner Reise nach Riga hat Leskov einige publizistische Arbeiten über die Lage der Altgläubigen in Riga und über die Beziehung Suvorovs zu ihnen verfasst (siehe Anm. 9). Bemerkenswerterweise konnten diese Texte erst nach dem Tod Suvorovs veröffentlicht werden.

²¹ LVVA Fond 3, Findbücher 1–10.

hunderts die russischen Herrscher die Folgen der Kirchenspaltung keineswegs gemildert haben. Erst Paul I. unterstützte die Altgläubigen, da er in ihnen arbeitsame und sachliche Menschen sah, die zum gesamtstaatlichen Nutzen beitragen wollten. Er bemühte sich um die Bewältigung der Spaltung, indem er die sog. Eingläubige Kirche (*Единоверческая церковь*) begründete, in der der Gottesdienst nach dem alten Ritus, d.h. nach den alten Büchern durchgeführt wurde, allerdings von einem geweihten orthodoxen Priester. Auch Alexander I. setzte die zurückhaltende Politik seines Vaters in Bezug auf die Altgläubigen fort. In den Aufgabenbereich der drei baltischen Zivilgouverneure fielen aber die Beobachtung ihrer Aktivitäten, die Erfassung ihrer Anzahl sowie die Weiterleitung dieser Informationen nach Riga und St. Petersburg.

Nikolaus I. nahm von der toleranten Politik gegenüber den Altgläubigen Abstand und schaffte die Konfessionsfreiheit für sie ab. Letzteres wurde in den Gesetzessammlungen des Russischen Imperiums von 1835, 1842 und 1857 verankert²². Sergej Zen'kovskij zufolge war die Vorstellung einer „Unabhängigkeit altgläubiger Gemeinschaften gegenüber der Regierung“, ihre innere Autonomie, aber auch die Möglichkeit des Erfolgs ihrer Glaubensideale bei der Bevölkerung des Imperiums kaum vereinbar mit dem Ideal des durch den Dekabristenaufstand 1825 traumatisierten Zaren, eine disziplinierte und gut überwachte Gesellschaft zu regieren. Als hartnäckiger Anhänger der Autokratie habe Nikolaus mit solchen eigenständigen Gruppen nichts anfangen können²³. Seit Ende der 1820er Jahre gehörte es zu den Richtlinien der staatlichen Haltung gegenüber den Altgläubigen, ihr Priestertum allmählich abzuschaffen, indem die Aufnahme neuer Priester in kirchliche Gemeinschaften und Klöster untersagt wurde, Schulen geschlossen und Jugendliche aus den Klöstern in die Armee geschickt wurden. So sollte verhindert werden, dass die Altgläubigen potentielle Führungskräfte heranzogen. Zugleich wurde es den Gemeinden untersagt, Kirchen neu zu bauen bzw. die alten Kirchen zu renovieren. Schließlich wurden die bürgerlichen Rechte der Altgläubigen beschränkt²⁴.

²² Siehe unten, Anm. 25.

²³ Сергей ЗЕНЬКОВСКИЙ, Русское старообрядчество в XVII–XIX вв. (продолжение) [Das russische Altgläubigentum im 17.–19. Jh. (Fortsetzung)], in: Записки русской академической группы в США (1999/2000), S. 261–362, hier S. 275.

²⁴ Ibid., S. 281. Die meisten der hier aufgezählten Maßnahmen betrafen jedoch nicht die Altgläubigen in den Ostseeprovinzen. Aber die Beschränkung ihrer Rechte traf unter Nikolaus I. auch sie: In den Ostseeprovinzen wurde den altgläubigen Kaufleuten das Privileg der Befreiung ihrer Söhne vom 25-jährigen Militärdienst genommen. Im Oktober 1847

Die Vorliebe des Kaisers Nikolaus I. für Ordnung und Disziplin in der Gesellschaft wirkte sich auch bei der Systematisierung der Gesetzgebung aus. Einen wichtigen Bestandteil dieser Arbeit stellte die möglichst sinnvolle Anordnung der großen Menge an Gesetzen dar, welche die Altgläubigen direkt betrafen. Seit den dramatischen Ereignissen um das Landeskonzil 1666/67, dem offiziellen Datum der Kirchenspaltung, hatte sich eine ungeheure Menge an Aktenmaterial angesammelt. Die kaiserlichen Bemühungen hatten aber letztendlich Erfolg. Offiziell trat das erste Gesetzbuch des Russischen Imperiums zum 1. Januar 1835 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der zweiten und dritten Ausgabe der Gesetzessammlung (1842 und 1857), wurde die jeweils vorangegangene Rechtsprechung aufgehoben. Der Hauptteil der Gesetze, die das Leben der Altgläubigen regeln sollten, ging in die 3. Abteilung des XIV. Bands ein, welche der Vorbeugung und Verhinderung von Verbrechen gewidmet war; dieser Band war in der Tat Teil des nun kodifizierten Strafrechts. Im Vordergrund der Schwierigkeiten zwischen den Altgläubigen und dem Staat hatten die Zweideutigkeit und Unbestimmtheit eines Artikels gestanden, der 1667 verabschiedet und auch schon in die vorangegangenen Ausgaben der Gesetzessammlung übernommen worden war. Hierin hieß es, dass die *raskol'niki* für ihre Ansichten über den Glauben nicht verfolgt werden dürften. Andererseits wurde aber betont, dass es ihnen strengstens verboten war, Personen zu „verführen“ und zur Kirchenspaltung zu verleiten, „Grobheiten“ gegen die Orthodoxe Kirche oder deren geistliche Diener zu äußern bzw. sich den gesetzlichen Regeln zu entziehen²⁵. Gerade diese Verbote, Beschränkungen und Strafen hatten die Hauptursache für das ambivalente Verhältnis zwischen Staat und Altgläubigen dargestellt. In keiner Ausgabe des Gesetzbuchs war eindeutig definiert worden, was mit „Verführung“ (*созращение*) oder „Verleitung zur Spaltung“ (*склонение в раскол*) gemeint war. Was hieß „Grobheiten äußern“ (*чинение дерзостей*)

wurde ihnen auch ländlicher Grundbesitz untersagt. Sie durften in den Bethäusern keine Geburtsregister führen, keine wohltätigen Spenden mehr tätigen, nicht mehr Vormund sein oder Kuratoren von Krankenhäusern oder Lehranstalten. Man schloss in Riga zwei altgläubige Bethäuser und eine Schule. Die Durchführung von Reparaturarbeiten an ihren Gebäuden wurde erschwert. Die Kirche in Jakobstadt wurde behördlich geschlossen. Vor allem aber wurde das Problem der Legitimität ihrer Eheschließungen verschärft.

²⁵ Свод законов Российской империи [Gesetzbuch des Russländischen Imperiums], 3-е изд., Bd. 14, Teil 4, С. -Петербург: Типография II отделения собственной Его Императорского Величества Канцелярии, 1836, S. 189–361; *ibid.*, С.-Петербург: Типография II отделения собственной Его Императорского Величества Канцелярии, 1842, S. 1–112; *ibid.*, Bd. 14, Teil. 3, С.-Петербург: Типография II отделения собственной Его Императорского Величества Канцелярии, 1857, S. 1–201.

konkret, und was bedeutete die „Abweichung von den allgemeinen Regeln des wohlgestalteten Lebens“ (*отклонение от общих правил благоустройства*)? Im Endeffekt wurde das Gesetz dazu genutzt, die Konfessionsfreiheit zu unterbinden und bedeutete eine radikale Absage an die Traditionen der Altgläubigen bzw. ihrer Strenggläubigkeit und letzten Endes eine erhebliche Beschränkung ihrer Freiheit²⁶. Im 19. Jahrhundert waren den Altgläubigen der Staatsdienst, eine militärische Karriere sowie eine Universitätsausbildung faktisch verschlossen, wobei sie ja ohnehin an einer offiziellen weltlichen Bildung kaum Interesse zeigten.

Die baltischen Generalgouverneure und die Altgläubigen

Doch nicht nur gesamtstaatliche legislative Akte, sondern auch lokale, von den Generalgouverneuren der Ostseeprovinzen erlassene Gesetze zielten auf eine Regulierung des Lebens der Altgläubigen. Ein Beispiel einer solchen Bestimmung waren die von Marquis Paulucci am 28. Februar 1827 erlassenen „Regeln“ aus 25 Kapiteln und 163 Paragraphen. Hierin wurde die Verwaltung des Rigaer Grebenščikov'schen Armenhauses, eines Waisenhauses sowie einer Schule ausführlich dargelegt, wodurch sie wesentlich zur Entwicklung der öffentlichen Tätigkeit der Altgläubigen in Riga beitrugen. So wurde in Riga eine zweite altgläubige Schule eröffnet (*Šeltovskaja škola*). Im Archiv finden sich Listen, denen zufolge am 26. Februar 1826 in den Grenzen Rigas 74 Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes als *popovcy* sowie 2.479 Männer und 2.945 Frauen verschiedener Stände (darunter auch unfreie Bauern) als *raskol'niki* eingetragen waren²⁷.

²⁶ Ольга П. ЕРШОВА, Развитие законодательной системы в области раскола в 50–60-е годы XIX в. [Die Entwicklung des legislativen Systems auf dem Gebiet des *raskol* in den 1850er und 1860er Jahren], in: Старообрядчество. История, традиция, современность, Nr. 2, Москва: Изд. Отд. Музея истории и культуры старообрядчества, 1995, S. 26–31; ДИЕС., Роль Министерства внутренних дел в формировании государственной политики в отношении старообрядчества в 60-е годы XIX века [Die Rolle des Innenministeriums bei der Ausformung der Staatspolitik in Bezug auf das Altgläubigentum in den 1860er Jahren], in: Старообрядчество. История, традиция, современность, Nr. 5, Москва: Изд. Отд. Музея истории и культуры старообрядчества, 1996, S. 26–30.

²⁷ Ведомость о старообрядцах и раскольниках разных согласий и сект [Auskunft über die Altgläubigen und *raskol'niki* verschiedener Glaubensbekenntnisse und Sekten], in: LVVA 3-10-312; gemäß den Daten zum 26.2.1826 lebten 624 *popovcy* und 9.362 *raskol'niki* in den Ostseeprovinzen.

Marquis Paulucci war vom Oktober 1812 bis zum 31. Dezember 1829 Generalgouverneur der Ostseeprovinzen; zu seinem Nachfolger wurde Baron Carl Magnus von Pahlen ernannt, der vom Januar 1830 bis 1845 im Amt blieb. Er stellte mit Erstaunen fest, dass die sog. Eingläubige Kirche in Riga nicht existierte, es dafür aber eine Schule der Altritualisten gab, an der eigene Lehrer unterrichteten. Es wurden auch andere „Nichtübereinstimmungen“ mit den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen entdeckt, was zur Aufhebung der „Regeln“ Pauluccis führte²⁸. Nicht zuletzt aufgrund der Altgläubigenproblematik wurde auch die Frage, ob in Riga ein orthodoxer Bischofsitz eingerichtet werden sollte, im Ergebnis der persönlichen Einmischung des Kaisers positiv entschieden. Als Weihbischof Irinarch (Popov) 1836 in Riga ankam, verstand er nach Ansicht des Rigaer Historikers Aleksandr Gavrilin jedoch sehr gut, dass man im Falle der Altgläubigen Überzeugungsarbeit wohl erfolglos bleiben würde. Er ging von einem langwierigen und komplizierten Prozess aus, bei dem radikale Maßnahmen zur Heranführung an die Orthodoxe Kirche die Altgläubigen nur abstoßen würden²⁹.

Bereits am 9. Juli 1837 wurde in der Rigaer Moskauer Vorstadt, dem Zentrum der russischen Einwohner der Stadt, ein Gotteshaus der Eingläubigen Kirche geweiht, das ursprünglich als altgläubiges Bethaus erbaut worden war³⁰. Hier darf angemerkt werden, dass die Regeln dieser Glaubensrich-

²⁸ Im Ergebnis wurde das Rigaer Grebensčikov'sche Armenhaus dem staatlichen Krankenhaus des Livländischen Kollegiums für Allgemeine Wohlfahrt (*Лифляндского Приказа общественного призрения*) unterstellt. Die Verantwortlichen konnten jetzt nur noch mit Wissen und Erlaubnis des Generalgouverneurs gewählt werden. Die Bewohner des Armenhauses unterlagen strengster Kontrolle. Die „Waisenabteilung“ wurde überhaupt geschlossen. Die Jungen wurden dem Militär und die Mädchen an „zuverlässige Stellen“ übergeben. Nur der Polizei – und nicht etwa den zivilen Machtorganen – war es per Gesetz vom 9.5.1839 erlaubt, den Altgläubigen die Geburtsregister auszuhändigen. Иван Н. ЗАВОЛОКО, О старообрядцах г. Риги. Исторический очерк [Über die Altgläubigen Riga. Historische Skizze], in: Рига, Рига: изд. Рижского кружка ревнителей старины при обществе „Гребенщиковское училище“, 1933, S. 11–19. Schon 1835 war die Eintragung von Altgläubigen in den Städten untersagt worden. Außerdem war es verboten, Eigentum an Altgläubige zu verkaufen oder ihnen Grundstücke zur Pacht zu übergeben. Kaufleuten war es verboten, den Gilden Rigas beizutreten.

²⁹ Александр ГАВРИЛИН, Очерки истории Рижской епархии. 19 век. [Ein Abriss der Geschichte der Rigaer Eparchie. Das 19. Jahrhundert], Рига: Филология, 1999, S. 38, 51.

³⁰ Durch diesen Beschluss der gewaltsamen Umwidmung des altgläubigen Gebetshauses in eine Kirche des „Einglaubens“ hat die Regierung, wie Gavrilin mit Recht bemerkt, diesen nicht gerade in ein positives Licht gestellt. ГАВРИЛИН, Очерки истории Рижской епархии (wie Anm. 29), S. 52.

tung, die am 27. Oktober 1800 unter Paul I. erlassen worden waren, zu keiner Zeit einen derartig militanten Charakter angenommen haben, wie es unter Nikolaus I. der Fall war.

Legitim ist auch die Frage, in welchem Maß Vertreter der Russisch-Orthodoxen Kirche, die in der Terminologie der Altgläubigen als „nikonianische“ Kirche bezeichnet wurde, an Verfolgungen der Altgläubigen teilnahmen. Die orthodoxen Priester überwachten naturgemäß genau, ob es seitens der Altgläubigen zu verbalen Angriffen gegen die Heilige Kirche kam. Verstöße wurden der weltlichen Macht, also der Polizei, umgehend gemeldet. Auf kaiserliche Anordnung vom 14. März 1835 hatten Geistliche sich an Untersuchungen und Urteilen in Angelegenheiten des *raskol* jedoch nicht zu beteiligen; diese wurden am 9. März 1840 Generalgouverneur Baron von der Pahlen zur Umsetzung in den Ostseeprovinzen anheimgestellt³¹. Alle Pflichten waren damit zur Gänze der Polizei und somit der weltlichen Macht übertragen worden. Diese weltliche Befehlsgewalt übte in Livland zu Suworovs Zeit der Zivilgouverneur, Staatsrat, Kammerherr und Kavalier Heinrich Magnus Wilhelm von Essen (im Amt 1847–1862) aus.

Generalgouverneur von Pahlen erhielt während seiner Regierungszeit zahlreiche Befehle in Angelegenheiten der Altgläubigen Rigas aus dem Innenministerium. Am 29. Januar 1834 kam aus St. Petersburg der allerhöchste Erlass, dass die *raskol'niki* keine Geburtenregister führen durften. Geboten war es demgegenüber, Geburten und Todesfälle in ein „besonderes Buch“ (*особая книга*) der lokalen Polizei eintragen zu lassen³². Offiziell wurde dieses Gesetz allerdings erst am 9. Mai 1839 verabschiedet und betraf nun das Verbot für die *raskol'niki*, eigene Geburten- und Sterberegister zu führen. Bezüglich der Ehen der Altgläubigen teilte Baron von Pahlen dem Livländischen Zivilgouverneur am 17. September 1834 mit, dass die entsprechenden Urkunden, die von den Vorstehern der *raskol'niki* ausgegeben werden, als vor dem Gesetz von nun an ungültig anzusehen seien³³.

³¹ Высочайшее повеление „Относительно депутатов с духовной стороны по делам о раскольниках в Остзейских губерниях“ [Allerhöchste Anordnung „Bezüglich der Abgeordneten von der geistlichen Seite wegen den mit den *raskol'niki* verbundenen Angelegenheiten“], 9.3.1840, in: LVVA 3-10-272, Bl. 4.

³² Brief Surorovs an Zivilgouverneur von Essen, 12.2.1852, Nr. 161, in: LVVA 3-10-271, Bl. 5; Brief Suworovs an Zivilgouverneur von Essen, 29.5.1852, „О правилах выдачи копий с метрических книг“ [Über die Regelungen zur Ausleihe der Metrikelbücher], in: LVVA 3-10-271, Bl. 15.

³³ Brief Surorovs an Zivilgouverneur von Essen, 12.2.1852, Nr. 161, in: LVVA 3-10-271, Bl. 5–6. Hier wird die angesprochene Frage ausführlich behandelt.

Generalgouverneur Golovin ließ eine weitere Registrierung der Altgläubigen in Riga durchführen. Gemäß den zum 1. Januar 1846 ermittelten Zahlen lebten 3.232 männliche und 4.809 weibliche *bespopovcy* in der Stadt, die, wie es in den Listen hieß, die Ehe anerkennen und für den Zaren beten. Zur gleichen Zeit wurden nur drei *popovcy* in Riga registriert. Interessanterweise blieb das Kästchen für die Zahl der *bespopovcy*, welche die Ehe und das Gebet für den Zaren nicht anerkannten, leer³⁴.

Suvorov und die Altgläubigen

Zum Amtsantritt Suvorovs war somit die Situation in Bezug auf die Anerkennung der Ehen der *raskol'niki* durchaus unklar. Suvorov erhielt aber bereits im Sommer 1848 aus dem St. Petersburger Innenministerium die Forderung zugestellt, Heiratsurkunden der *raskol'niki* bei Vorlage einzubehalten, zu vernichten und als rechtswidrig zu deklarieren³⁵. Wann aber wurden die Ehen der Altgläubigen in Riga endgültig aberkannt und wann genau begann ihre Verfolgung? Hier muss das Jahr 1850 als Zeitpunkt genannt werden, als bei einem Bevölkerungszensus im Reich die Altgläubigen mit den Worten charakterisiert wurden, sie erkannten die Ehe nicht an und beteten nicht für den Zaren³⁶.

³⁴ Ведомость о числе раскольников в губернском городе Риге [Verzeichnis über die Anzahl der *raskol'niki* in Riga], 1.1.1846, in: LVVA 3-10-313. An diesem Stichtag betrug die Anzahl aller *raskol'niki* im Kreis Dorpat 4.780 Personen, die Gesamtzahl aller *raskol'niki* in den Ostseegouvernements belief sich auf 13.653 Personen; zugleich wurden lediglich 14 *popovcy* registriert.

³⁵ Brief Suvorovs an Zivilgouverneur von Essen, 12.2.1852, in: LVVA 3-10-271, Bl. 5 f. In einem Brief vom 5.6.1853 ging Fürst Suvorov in seinen strengen Ansichten sogar so weit, jedwede Ausstellung von Kopien bzw. Zeugnissen orthodox vollzogener Geburten und Trauungen zu verbieten. Damit wollte er nach eigenen Angaben der Urkundenfälschung vorbeugen. Brief Suvorovs an Zivilgouverneur von Essen, 5.6.1853, in: LVVA 3-10-271, Bl. 37.

³⁶ Bereits vor 1850 gab es Erlasse, die die Legitimität der Ehen der *bespopovcy* angriffen und solch eine Eheschließung verboten. Im Archiv finden sich entsprechende Dokumente aus den Jahren 1827 und 1829. Siehe Указ Правительствующего сената от 19 июля 1827 года относительно Раскольниковских браков [Erlass des Regierenden Senats vom 19. Juli 1827 über die Ehen der *raskol'niki*], in: LVVA 3-5-296, Bl. 24; Brief Pauluccis an den Livländischen Zivilgouverneur Hahn, 9.3.1828, in: *ibid.*, Bl. 72–83. Auf die Volkszählung von 1833 folgte jedoch keine derartig aggressive Politik in Bezug auf die Altgläubigen wie nach der Zählung von 1850. Auch Vladimir Nikonov bestätigt den Beginn der Diskriminierung nach der Zählung von 1850. НИКОНОВ, Староверие Латвии (wie Anm. 4), S.

Warum hat sich gerade Fürst Suvorov so für die Verfolgungen der *raskol'niki* aus Riga und vom Peipussee eingesetzt? Den Altgläubigen, die sich schon lange Zeit in der fremden Umgebung der Ostseegouvernements aufhielten, begegnete dort vorwiegend Anteilnahme. Fürst Suvorovs Kritiker Nikolaj Leskov schrieb, dass es dank des „Prinzips der Glaubenstoleranz“ in der Lutherischen Kirche den Altgläubigen stets leicht gefallen sei, Bücher zu besitzen und zu lesen³⁷. Was gewann nun aber Oberhand bei der beflissenen Pflichterfüllung Suvorovs? Gewiss leitete ihn das Gefühl des Staatsbeamten, der sich zu allen zarischen Beschlüssen loyal zeigen wollte. In der Regierungszeit von Nikolaus I. dominierte in der russischen Gesellschaft zudem aber eine Stimmung, der das Festhalten an altrussischen Traditionen als unakzeptabel erschien, galten sie doch als zersetzend und schädigend für den Staat. Als „Westler“ war es Suvorov in dieser Hinsicht möglich, mit seiner Geringschätzung gegenüber den Anhängern der alten orthodoxen Traditionen, insbesondere den *raskol'niki*, auch mit den Slawophilen übereinzukommen – trotz ansonsten gänzlich unvereinbarer Ansichten.

Während Suvorovs Amtszeit zählten zu den zentralen Anliegen in Bezug auf die Verfolgung der Altgläubigen sowie in Hinblick auf den Kampf gegen die „totale sektiererische Unsittlichkeit“ und die „unsittlichen Verbindungen“ der *raskol'niki*:

1. Die übliche Form der Eheschließung sowie die altgläubigen Rituale der Segnung der Ehe galten als ungenügend und damit in den Augen der Herrschaft als ungesetzlich³⁸;

2. Daher galt eine nach altem Ritus verheiratete Frau als „unsittliche Konkubine“, die den Rechten einer gesetzlichen Ehefrau verlustig ging³⁹;

148. Nikonov widmet sich ausführlich dem Familienleben der *bespopovy* und verschweigt keineswegs, dass die Ehen der Altgläubigen oft nicht lange hielten. Dies habe dazu geführt, dass die Zahl der von ihren Männern verlassenen alleinerziehenden Müttern stetig stieg und damit auch die Prostitution.

³⁷ ЛЕСКОВ, О рижских прелестниках (wie Anm. 9), S. 232.

³⁸ Leskov hat das Wesen der Ehe bei den Altgläubigen sehr gut erfasst: Die Auffassung der Rigaer Altgläubigen von der Ehe entspreche keiner anderen Gruppierung des *raskol*. So seien sie keine wirklichen *fedoseevy*, auch wenn sie sich gern zu ihnen zählten. Ibid., S. 231.

³⁹ In einem Auszug aus den „Verordnungen über die *raskol'niki*“ heißt es, dass „Beischläferinnen“ der priesterlosen *raskol'niki*, die ihren „Beiwohnern“ nicht kirchlich angetraut sind, nicht als Ehefrauen dieser *raskol'niki* gelten. Aus diesen Verbindungen stammende Kinder seien bei ihren Vätern als unehelich zu registrieren. Obwohl diese offiziell als unverheiratet geltenden Frauen nach den Riten ihres Glaubens als Ehepartnerinnen galten, wurden sie unter ihren elterlichen Familien registriert. Ihnen war es nicht erlaubt, den Namen jener Männer zu tragen, mit denen sie eine offiziell nicht anerkannte Ehe eingegangen wa-

3. Die Kinder einer solchen Ehe galten als unehelich geboren, da sie nach dem Ritus der *bespopovcy* getauft worden waren, der von der Regierung abgelehnt wurde⁴⁰. Solche Kinder konnten ihren Eltern weggenommen und in die Erziehung einer orthodoxen Familie übergeben werden⁴¹.

Im Ergebnis dieser Form der Rechtsprechung sahen sich die Altgläubigen auch mit einer deutlichen Einschränkung ihrer ökonomischen Tätigkeit konfrontiert, denn sie verloren nun auch das Recht, ihr Eigentum zu vererben. Dem mehr oder weniger wohlhabenden Teil der Altgläubigen wurde somit die Möglichkeit entzogen, seinen Reichtum an die nächste Generation weiterzugeben. Denn nach dem Bevölkerungszensus von 1850 hatten sie sich um neue Papiere zu kümmern, die sog. „schriftlichen Pässe“ (*тисьменные виды*), in denen Frauen und Kinder jedoch nicht registriert wurden. Frauen, die priesterlosen *raskol'niki* „unsittlich beiwohnten“, hatten sich in die Listen der Familien einzutragen, in denen sie geboren worden waren⁴². Ein Beispiel, wie die sog. sektiererischen Familien der *raskol'niki* zu registrierten waren, kann dem Archiv entnommen werden. Der Kleinbürger (*мещанин*) Ivan Sidorov Pachomov lebte mit Matrëna Grigor'evna unverheiratet zusammen. Sein unehelicher Sohn hieß Peter Ivanov. So trugen alle Familienangehörigen nach den Zensuslisten unterschiedliche Familiennamen, und ihre Ehen wurden als Hurerei abgetan. Wenn der Vater starb, wurden die minderjährigen Kinder nicht in die Papiere der Mutter eingetragen. Nach Ansicht Suvorovs sollten diese Kinder beim verstorbenen Vater und unter keinen Umständen in den neuen Papieren ihrer „ungesetzlichen“ Mutter

ren. Zudem hieß es in diesem Dokument, dass die Anmerkungen zu Artikel 29 und die entsprechenden Absätze des Artikels 2786 im 10. Band des Zivilrechtbuches nur die Ehen der *popovcy* behandelten. Auf die Ehen der *bespopovcy* sollten diese Anordnungen nicht angewandt werden, da deren Ehen nicht akzeptiert wurden und ihr Zusammenleben nicht als Ehe, sondern als unsittliche Verbindung galt. Siehe die Beilage zu Suvorovs Brief von 26.11.1851 (wie Anm. 10), in: LVVA 3-10-263, Bl. 284.

⁴⁰ So hieß es in einem Brief Suvorovs vom 23.2.1852: „Die Taufe wird bei den *raskol'niki* nicht durch Geistliche, sondern durch einfache Mitsektierer (*простым односектаром*) vollzogen, die keine Heilige Salbung erhalten haben, welche die *raskol'niki* im Gegensatz zu den Statuten der Kirche als nicht notwendig anerkennen“. Brief Suvorovs an Zivilgouverneur von Essen, 23.2.1852, in: LVVA 3-10-273, Bl. 17 f.

⁴¹ In der Akte LVVA 3-10-296, deren Material vom August 1856 bis zum Dezember 1859 reicht, wird z.B. das Schicksal der Kinder eines Dorpater Bauern namens Vasilij P. Korotkov erzählt, welche in die Obhut orthodoxer Vormünder gegeben wurden.

⁴² Brief des Innenministeriums „О порядке внесения в ревизские сказки женщин, сожительствующих с раскольниками безпоповщинской секты“ [Über die Ordnung der Eintragung von Frauen, die mit *raskol'niki* der *bespopovcy*-Sekte zusammenleben, in die Revisionslisten] an Zivilgouverneur von Essen, 20.12.1850, in: LVVA 3-10-63, Bl. 50.

eingetragen werden. Die „ehelosen Beiwohnerinnen“ sollten getrennt von den Familien ihrer „Beiwohner“ verzeichnet werden und eigene „schriftliche Erlaubnisse“ erhalten⁴³.

Bereits 1849 hatte Suvorov dafür plädiert, die Aktivitäten der *raskol'niki* der strengsten polizeilichen Überwachung zu unterwerfen. Alle zwei Wochen erhielt seine Kanzlei Nachrichten über die *raskol'niki*, deren Angelegenheiten höchste Priorität besaßen⁴⁴. Zweifellos löste all dies wiederum unter den Altgläubigen Aufregung und Unzufriedenheit aus. Wegen ihrer Weigerung, die erwähnten „schriftlichen Pässe“ zu übernehmen, wurden zahlreiche Gerichtsverhandlungen eingeleitet. Diese Verfahren wurden aber auf Deutsch geführt, weshalb die Altgläubigen oft erst durch den Übersetzer von ihrem Schicksal erfuhren. Die Prozesse der Rigaer wie auch der Dorpater Altgläubigen zogen sich manchmal monate- oder gar jahrelang hin, waren voller Dramatik und Tragik und wären der satirischen Feder eines Saltykov-Ščedrin würdig gewesen. Der Widerwille der Altgläubigen, sich zu allgemeinen Wüstlingen erklären zu lassen, endete nicht selten mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, der Verbannung in den Kaukasus bzw. der Zwangsrekrutierung in die Armee⁴⁵.

Es kam vor, dass diese Strafsachen St. Petersburg erreichten und vom Regierenden Senat betrachtet wurden. So währten die Untersuchungen und Verhandlungen über den Fall von 16 Rigaer Kleinbürgern (*мещание*) z.B. vom 10. Juni 1850 bis zum 16. März 1853. Nach dem Zensus waren sie zu

⁴³ Brief Surorovs an Zivilgouverneur von Essen, 31.10.1852, in: LVVA 3-10-270, Bl. 237. Nach Ansicht Suvorovs verdienten all die Frauen mit Kindern ein hartes Urteil, deren Männer sie aus irgendwelchen Gründen verlassen hatten, mit anderen Worten, geschiedene Frauen. Die Frage ihrer Bekenntnisfreiheit konnte für den Generalgouverneur nur eine Antwort haben: Sie mussten orthodox getauft werden. Hier ist ein typisches Zitat Suvorovs aus einem seiner Briefe: „Uneheliche Kinder von altgläubigen Mädchen und Frauen, die von denjenigen, mit denen sie eine ungesetzliche Lebensgemeinschaft eingegangen sind, verstoßen wurden (...), müssen orthodox getauft werden“. Brief Surorovs an Zivilgouverneur von Essen, 14.12.1856, in: LVVA 3-10-290, Bl. 171.

⁴⁴ Brief Surorovs an Zivilgouverneur von Essen, 29.11.1852, in: LVVA 3-10-270, Bl. 281; Brief Surorovs an Zivilgouverneur von Essen, 17.3.1854, in: LVVA 3-10-282, Bl. 3; Brief Surorovs an Zivilgouverneur von Essen, 23.3.1854, in: *ibid.*, Bl. 5; Brief Surorovs an Zivilgouverneur von Essen, 30.12.1850, in: LVVA 3-10-263, Bl. 2; Brief Surorovs an Zivilgouverneur von Essen, 31.10.1852, Сведения по судопроизводству над раскольниками в городах Эстляндской и Инфляндской губерний [Angaben über die Gerichtverfahren bezüglich der *raskol'niki* in den Städten des Estländischen und des Livländischen Gouvernements], in: *ibid.*, Bl. 6–14, 15–16 f., 17, 23–24 f.

⁴⁵ Brief Surorovs an Zivilgouverneur von Essen, 5.11.1852, in: LVVA 3-10-270, Bl. 241–244.

ehelosen Wüstlingen erklärt und gezwungen worden, sich im Rigaer Magistrat ihre neuen Papiere, die „gesetzlichen Pässe“ (*законные виды*), abzuholen, in denen sie als unverheiratet registriert waren. Darauf hatten die Altgläubigen nur antworten können, dass sie sich im Gegensatz dazu „ihrem Gewissen zufolge als gesetzlich mit ihren Ehefrauen verbunden“ ansahen. Die Situation hatte sich derartig zugespitzt, dass der Rigaer Magistrat alle 16 Angeklagten aufgrund ihres Widerstands gegen die Behörden zu sechs Monaten Gefängnis verurteilte, woraufhin ihnen nichts anderes übrig blieb, als die neuen Papiere anzunehmen. Natürlich traten sie nun weder in die Orthodoxe Kirche ein noch wechselten sie zum Einheitsglauben. Der Regierende Senat wiederum begnadigte sie und empfahl, sich mit einem „ordentlichen Verweis“ zu begnügen, damit sie sich „künftig nicht mehr so sehr für die Regeln ihrer Sekte begeistern“⁴⁶.

Im Dezember 1851 teilte der Rigaer Oberpolizeichef Oberst Grün dem Livländischen Zivilgouverneur von Essen mit, dass mit den Vorbereitungen für den Abtransport von 17 Rigaer *raskol'niki* begonnen werde, welche sich geweigert hatten, die neuen Papiere anzunehmen. Unter diesen 17 Unglücklichen waren auch drei Frauen mit Säuglingen, die letztlich zurückgelassen wurden; die Übrigen jedoch wurden entweder in den Kaukasus oder in die Festung Dünamünde (*Daudavgrīvas cietoksnis*) verbracht⁴⁷.

Ende 1850 erhielt Suvorov aus dem St. Petersburger Innenministerium einen allerhöchsten Befehl vom 8. Dezember. Demzufolge waren die Kinder von Altgläubigen, welche sich nach orthodoxem Ritus hatten trauen lassen und die Verpflichtung eingegangen waren, ihren Nachwuchs „nach den Regeln des wahrhaften Glaubens“ zu erziehen, als gesetzlich anzuerkennen. Hierbei sollte auch kein Unterschied gemacht werden, ob diese Kinder vor oder nach der Trauung geboren waren, womit ihnen alle Rechte und Vorteile gewährt wurden, die auch eheliche Kinder genossen⁴⁸. Dabei gibt es aber im Archiv Briefe Suvorovs, in denen eine Frau nach ihrer kirchlichen Trauung gesetzlich als Ehefrau anerkannt wurde, ihre Kinder aber nach dem Willen des Generalgouverneurs als außerehelich zu registrieren waren. Ohne den Übertritt der ganzen Familie zur Orthodoxen Kirche konnte das Nachlassproblem offensichtlich nicht positiv entschieden werden. Ein solches

⁴⁶ Ukaz des Kaisers an den Livländischen Zivilgouverneur von Essen, 16.3.1853, in: LVVA 3-10-275, Bl. 38–41.

⁴⁷ Vgl. die Berichte des Obermeisters der Rigaer Polizei Grün an den Livländischen Zivilgouverneur von Essen, Dezember 1852, in: LVVA 3-10-349, Bl. 1–27.

⁴⁸ Brief des Innenministeriums an Zivilgouverneur von Essen, 19.12.1850, in: LVVA 3-10-63, Bl. 51.

Schicksal traf auch die Kinder des Rigaer Kaufmanns der Zweiten Gilde, Aleksej Volkov⁴⁹.

Die *popovcy*, von denen wie erwähnt nur wenige in den Ostseeprovinzen lebten, hatten entschieden, dass ihre Ehen und ihre Kinder von den Behörden unbedingt anerkannt werden sollten. Letztere jedoch verhielten sich mit äußerstem Misstrauen in Hinsicht auf die Papiere der *popovcy*. Der Beweis, der zur Klärung der Gesetzmäßigkeit ihrer Ehe- und Taufurkunden erbracht werden musste, erwies sich dabei als recht langwierige Prozedur, denn schließlich war zu klären, ob der Priester der *popovcy* „richtig“ geweiht worden war, und ob ihm nicht aufgrund seiner eigenen Ehe oder Taufe das Priesteramt aberkannt werden musste⁵⁰.

Viele Altgläubige jedoch trotzten den repressiven Maßnahmen und gingen weiterhin unter dem Segen ihrer Eltern in die Ehe, da sie dieses Ritual ehrten. Suvorov war sich dessen bewusst und sprach das Thema der Ungesetzlichkeit der Eheschließungen der *raskol'niki* mehrfach in der Korrespondenz mit den Zivilgouverneuren Livlands und Estlands an. Auch hierfür sei ein typischer Beleg aus dem Archiv angeführt. Am 12. Juni 1852 befahl Suvorov der Rigaer Polizei, folgende Dinge strengstens zu beobachten: die „so genannten“ kirchlichen Trauungen der *raskol'niki* im Grebenščikov'schen Gebetshaus sollten ohne besondere Hochzeitszüge und ohne große Versammlungen der Altgläubigen begangen werden – schließlich sollte verhindert werden, dass bei der Vollziehung dieser „sektiererischen Handlungen im Gebetshaus“ Orthodoxe oder Einheitsgläubige anwesend waren. Außerdem durften die Hochzeitsfeierlichkeiten nur ohne Musik, in aller Stille und

⁴⁹ Brief Suvorovs an Zivilgouverneur von Essen, 8.6.1852, in: LVVA 3-10-270, Bl. 29. In einem Brief vom 10.9.1852 erklärte Suvorov (ibid., Bl. 153), dass die Kinder Volkovs illegal seien. Um seine Familie zu retten und das wirtschaftliche Überleben zu sichern, blieb Volkov nichts anderes übrig, als in den Schoß der offiziellen Orthodoxen Kirche zu wechseln. Er selbst musste getauft und die Ehe offiziell geschlossen werden. Im gegenteiligen Falle hätte er keine legalen Erben mehr gehabt, da das eheliche Verhältnis mit seiner Frau keine Anerkennung fand.

⁵⁰ Brief des Innenministeriums an Zivilgouverneur von Essen, 6.7.1853, in: LVVA 3-10-276, Bl. 111 f. Unter den *raskol'niki* befanden sich nach den Angaben von Denunzianten auch solche Paare, die in Unierten bzw. Römisch-katholischen Kirchen kirchlich getraut worden waren. Es entstand daher das Problem der Gesetzlichkeit dieser Ehen sowie der in ihnen geborenen Kinder. Suvorov schrieb am 13.6.1852, er habe diese Fragen nach dem hierfür vorgesehenen Verfahren untersucht und schließlich positiv entschieden, da die „Eheschließung in der ehemaligen Unierten Kirche und in der Römisch-katholischen Kirche als Sakrament anerkannt ist und durch Geistliche Häupter (*Духовных Оцов*) vollzogen wird“, die als solche von der Regierung anerkannt seien. Brief Suvorovs an Zivilgouverneur von Essen, 13.6.1852, in: LVVA 3-10-273, Bl. 55.

unter Ausschluss der Öffentlichkeit bei verschlossenem Fenster und zur abendlichen oder gar nächtlichen Zeit begangen werden⁵¹.

In der Korrespondenz Suvorovs über die Riten der Rigaer und Dorpater *raskol'niki* nahm das „Friedhofsthema“ den meisten Platz ein. Der Generalgouverneur forderte, Bestattungen nur in aller Stille geschehen zu lassen. Die Verstorbenen durften daher nur zur Abendszeit ohne Gesang beerdigt werden. Die Prozessionen sollten auf Umwegen und nicht über größere Straßen geführt werden. Das Tragen von Ikonen vor dem Verstorbenen war nicht zugelassen. Erneut legte Suvorov Wert darauf, dass während der Trauerzeremonie der *raskol'niki* keine Orthodoxen oder Eingläubige zugegen sein durften⁵². Als Grund für eine derartige Härte verwies er auf einen Allerhöchsten Erlass vom 3. November 1838, demzufolge altgläubige Beerdigungen nur unter Polizeiaufsicht vonstatten gehen durften und Altgläubigen die Einrichtung und Nutzung spezieller Friedhöfe verboten wurden⁵³.

Mit diesem Verwaltungsaufwand hatte auch die Polizei ihre Probleme. Oberst Grün von der Rigaer Polizeiverwaltung bat Ende 1852 Suvorov um einen weiteren Schreiber, der die Bücher über die *raskol'niki* führen sollte. Der Generalgouverneur verweigerte zwar das Geld für einen neuen Beamten, doch schlug er vor, die benötigte Summe von den *raskol'niki* selbst als freiwillige Abgabe zu erheben. So sollten nicht nur die notwendigen 500 Rubel in Silber zusammenkommen, sondern Suvorov regte auch an, je nach Notwendigkeit diese Summe noch zu erhöhen. Schließlich lebten nach Angaben des Generalgouverneurs zu jener Zeit 34 den *raskol'niki* zuzuzählende Kaufleute der Zweiten bzw. Dritten Gilde in Riga, von denen dieses Geld doch gewiss einzutreiben war⁵⁴. Diesen Beschluss Suvorovs hat die Polizei dann leidlich ausgenutzt.

⁵¹ Brief Suvorovs an Zivilgouverneur von Essen, 12.6.1852, in: LVVA 3-10-273, Bl. 56.

⁵² Ibid.; Brief Suvorovs an Zivilgouverneur von Essen, 9.11.1855, in: LVVA 3-10-288, Bl. 3; Kopie eines Berichts von Oberpriester Pavel Alekseev an den Rigaer und Mitauer Erzbischof Platon, 3.10.1855, in: LVVA 3-10-288, Bl. 7; Brief Suvorovs an Zivilgouverneur von Essen, 15.6.1856, in: LVVA 3-10-288, Bl. 17; Brief des Rigaer und Mitauer Erzbischofs Platon, 31.1.1855, in: LVVA 3-10-288, Bl. 26; Brief Suvorovs an Zivilgouverneur von Essen, o.D., in: LVVA 3-10-288, Bl. 30, 38 f., 40; Brief Suvorovs an Zivilgouverneur von Essen, 9.11.1855, in: LVVA 3-10-289, Bl. 2, 10, 12; Brief Suvorovs an Zivilgouverneur von Essen, 23.6.1856, in: LVVA 3-10-290, Bl. 94.

⁵³ Allerhöchste Anordnung vom 3.11.1838, in: LVVA 3-10-273, Bl. 21.

⁵⁴ Bericht des Obermeisters der Rigaer Polizei Grün an den Livländischen Zivilgouverneur von Essen, 30.12.1852, in: LVVA 3-10-275, Bl. 1; Brief Suvorovs an Zivilgouverneur von Essen, 6.3.1853, in: LVVA 3-10-275, Bl. 35; Bericht des Obermeisters der Rigaer Polizei Grün an den Livländischen Zivilgouverneur von Essen, 22.4.1853, Bl. 56; Brief Suvorovs

Um das Bild dieser Verfolgungen zu vervollständigen, sollen auch die ökonomischen Repressalien Erwähnung finden, denen vor allem der wohlhabende Teil der Altgläubigen Rigas ausgesetzt war. Ende Juni 1853 erhielt Suvorov eine geheime Anordnung aus St. Petersburg, den *raskol'niki* zukünftig unter keinen Umständen mehr Auszeichnungen und Ehrentitel zu verleihen. Auch wenn es nicht viele Personen waren, so gab es doch unter den Rigaer altgläubigen Kaufleuten Vertreter der verschiedenen Gilden, Ehrenbürger und Personen, denen der Adelstitel verliehen worden war⁵⁵. Der altgläubige Kaufmannstand war zudem auch in seiner Reisefreiheit begrenzt: die „schädlichen *raskol'niki*“ mussten vor einer geplanten Abwesenheit eine Erlaubnis einholen, die auf ihren Papieren zu vermerken war⁵⁶. Schwierigkeiten gab es auch in Bezug auf die Frage des Landbesitzes⁵⁷. Ende 1854 entschieden die Behörden, den altgläubigen Kaufleuten die Dokumente abzunehmen, die ihre Mitgliedschaft in den Gilden bezeugten. Sie hatten nun jedes Jahr eine provisorische Genehmigung zu beantragen, um überhaupt weiter Handel treiben zu dürfen⁵⁸. Den altgläubigen Kaufleuten war es nun auch verboten, ihre jungen Gehilfen in den Grundlagen des Geschäftswesens auszubilden. Selbst wenn diese Lehrlinge erklärten, sie seien der Orthodoxen Kirche beigetreten, hatten sie keinen Anspruch auf Ausbildungszeugnisse, da sie bei *raskol'niki* im Dienst standen⁵⁹. Und noch etwas kam hinzu: Gerade die wohlhabenden Altgläubigen Rigas standen in dem Ruf, außerordentlich spendabel im Bereich der Wohltätigkeit zu sein. Die Behörden je-

an Zivilgouverneur von Essen, 6.3.1853, in: LVVA 3-10-275, Bl. 114; Справка о количестве раскольников на конец 1852 и о суммах денег, которые были получены с них на содержание чиновников [Angaben über die Anzahl der *raskol'niki* Ende 1852 und über den von ihnen erhaltenen finanziellen Betrag für die Unterhaltung der Beamten], in: LVVA 3-10-275, Bl. 128. Hier wird am Ende behauptet, dass die altgläubigen Rigaer Kaufleute, die in den Zechen organisierten Handwerker, die Arbeiter und die Angestellten, insgesamt 6.298 Seelen, eine Summe von 652 Rbl. und 32 Kop. beisteuern könnten, die für die Finanzierung zweier Beamten vollkommen ausreiche. Siehe auch LVVA 3-10-276, Bl. 280 f.

⁵⁵ Brief des Innenministeriums an Suvorov, 30.6.1853, in: LVVA 3-10-255, Bl. 3. Stets wurde bei der Erstellung der Listen darauf geachtet, die Standeszugehörigkeit der Altgläubigen zu vermerken.

⁵⁶ Brief Suvorovs an Zivilgouverneur von Essen, 17.2.1851, in: LVVA 3-10-263, Bl. 70; Brief Suvorovs an Zivilgouverneur von Essen, 16.2.1851, in: LVVA 3-10-263, Bl. 72.

⁵⁷ Brief Suvorovs an Zivilgouverneur von Essen, 13.6.1852, in: LVVA 3-10-273, Bl. 47 f.

⁵⁸ Brief Suvorovs an Zivilgouverneur von Essen, 31.12.1854, in: LVVA 3-10-286, Bl. 7; Brief Suvorovs an Zivilgouverneur von Essen, 26.1.1855, Nr. 147, in: LVVA 3-10-286, Bl. 31.

⁵⁹ Ibid.

doch untersagten es, irgendwelche Spenden von ihnen anzunehmen oder sie etwa als Vormund anzuerkennen⁶⁰.

Wie all dies in den deutschen Kreisen aufgenommen wurde, ist leider nicht bekannt; dabei dürften viele Deutsche Kontakt zu den Altgläubigen gehabt haben. Leskov verdanken wir die Bemerkung, dass man in Riga die Altgläubigen durchaus zu schätzen wusste⁶¹. Diese Frage muss jedoch weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben.

* * *

Erst Alexander II., der so genannte „Zar-Befreier“, wurde in Hinblick auf die Altgläubigen seinem aufgrund der 1861 erklärten Bauernbefreiung im Russländischen Reich verliehenen Beinamen wirklich gerecht. Zu Beginn seiner Herrschaft verminderten sich aufgrund seiner Erlasse sowie den Anweisungen aus dem Innenministerium und den Verordnungen des Regierenden Senats allmählich die „Strafaktionen“. Auch die Tonart der Briefe Suvorovs veränderte sich merklich – sie wurden zurückhaltender und vorsichtiger. Bald verschwand das Thema der *raskol'niki* ganz aus seiner Korrespondenz mit seinen Untergebenen und mit St. Petersburg. Nach seiner Abreise aus Riga im Februar 1864 gründete die Regierung ein Provisorisches Sonderkomitee für die Angelegenheiten der *raskol'niki* (*Особый временный комитет по делам о раскольниках*) unter der Leitung von Justizminister Graf Viktor N. Panin. Die Tätigkeit dieses Komitees war ausschließlich auf die Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den Altgläubigen gerichtet.

In den Jahren der Verfolgung der Rigaer und Dorpater Altgläubigen hatte die russische Staatsmacht in Person des Generalgouverneurs Fürst Suvorov einige Erfolge zu verzeichnen. Zum Ende seiner Amtszeit, am 1. Januar 1861, lebten in Riga 8.580 *raskol'niki*, in allen drei Ostseegouvernements zählte man 13.380 Angehörige verschiedener altgläubiger Sekten⁶². Mehrmals ergingen in dieser Zeit aus St. Petersburg Verweise an Suvorov angesichts der zunehmenden Anzahl von *raskol'niki*, welche „die Ehe nicht aner-

⁶⁰ Brief Suvorovs an Zivilgouverneur von Essen, 26.1.1855, Nr. 146, in: LVVA 3-10-286, Bl. 30; Brief Suvorovs an Zivilgouverneur von Essen, 24.5.1855, in: LVVA 3-10-286, Bl. 105.

⁶¹ ЛЕСКОВ, Русские деятели (wie Anm. 9), S. 499 f.

⁶² Jahresbericht 1860 über die Statistik der *raskol'niki*, unterschrieben von Obermeister der rigaischen Polizei Grün, in: LVVA 3-10-332, Bl. 26–31; siehe den Entwurf des Rechenschaftsberichts zu den *raskol'niki* in den Ostseeprovinzen zum Jahr 1860, der für das Innenministerium angefertigt wurde, in: *ibid.*, Bl. 62–67.

kennen und nicht für den Zaren beten“, woraufhin der Fürst die Anzahl derjenigen meldete, die sich der Orthodoxen Kirche und dem Einheitsglauben angeschlossen hatten. So zogen es gerade einige wohlhabende Rigaer Altgläubige zunehmend vor, in den Schoß der Orthodoxen bzw. der Einheitskirche überzutreten, um ihre Geschäfte zu sichern und ihre Kinder nicht um ihr Erbe zu bringen. Als bestes Beispiel hierfür können die Vertreter der Rigaer Kaufmannsfamilie Kuznecov dienen, deren Porzellangeschirr in ganz Russland gefragt war, und die der Gruppe der altgläubigen *popovcy* angehörten. Trotzdem erlitt der Generalgouverneur insgesamt eine Niederlage. Ungeachtet all seiner Bemühungen, das Altgläubigentum in Riga und Dorpat auszumerzen, verringerte sich die zahlenmäßige Größe dieser religiösen Gruppe nur unwesentlich.

Die unschönen Seiten der Politik Suvorovs in Hinblick auf die Altgläubigen Rigas und der Ostseeprovinzen traten in der Gesamtbilanz seiner Tätigkeit in den Hintergrund. Sie wurden schließlich verdeckt durch seinen aktiven Beitrag zur Umgestaltung und Modernisierung der Düna-Metropole. Am Ende der 1850er Jahr musste Fürst Suvorov sich mit den wichtigen Wirtschaftsfragen der ihm unterstellten Provinzen beschäftigen, er musste Pläne für die Schleifung der Festungsmauern der Altstadt ausarbeiten, sich um den Bau des Deutschen Theaters und des Polytechnikums kümmern sowie die Idee des Eisenbahnbaus vorantreiben. Hierbei war er durchaus erfolgreich. Die zentrale Straße Rigas trug bis zu Beginn der 1920er Jahre seinen Namen.